

Unhaltbar erscheint dann freilich der eigentliche Hauptteil der Urkunde, die Bestimmung über die Freiheit der klösterlichen Wachszinsigen, die Karl der Grosse und Erzbischof Lull erlassen haben sollen. Da ist an eine echte Grundlage nicht zu denken, ein karolingisches Privileg solchen Inhalts stände wenigstens einzig da¹. Und wenn doch eine ältere Aufzeichnung benutzt wäre, wie entstellt und verwirrt erscheint dann besonders der Anfang der Verfügung. Auf wen ist 'nostris temporibus' zu beziehen? Haben König und Erzbischof mit der Freiheit Einwanderer ins Bleidenstädter Gebiet ziehen wollen? Wie sonderbar ist die Bezeichnung 'orientalis Francia' in solchem Zusammenhang!²

Hingegen hat die Freiheit der Wachszinsigen, wie sie in der Urkunde beschrieben wird, an sich nichts Auffälliges; sie entspricht vielmehr genau den Verhältnissen, die für die nachkarolingischen Zeiten als die Regel zu gelten haben; der Zins von 2 Denaren, die Abgabe des Besthauptes und des besten Gewandes, das sind durchaus die üblichen Lasten der geistlichen Hintersassen³.

Dass der Verfasser der Urkunde den König Karl und den Erzbischof Lull die Freiheit erteilen lässt, beweist immerhin einige Kenntnis von den Anfängen des Klosters.

werden eine ganze Anzahl von Aebten genannt, die also auf die Zeit von der Gründung bis zum 12. Jh. zu verteilen sind. Bestimmbar ist Adelger, im Nekrolog zu IV. Id. Nov. Will S. 42; auf seine Anregung hat Meginhart von Fulda, wahrscheinlich nach 856, seine Schrift über den h. Ferrutius verfasst, s. MG. SS. XV, 1, 148; ferner ein Rudolf, der 1023 an der Seligenstädter Synode teilnimmt, s. Constitutiones et Acta I, 635; im Nekrolog ein Rudolf zu XIII. Kal. Iun., ein anderer zu XV. Kal. Oct. Will S. 39 u. 41. Ein Abt Iko, der 1027 genannt wird, Const. et Acta I, 86, n. 41, erscheint als solcher nicht im Nekrolog, wohl aber ein Icho diaconus et monachus zu V. Kal. Maii und ein Icho presbiter et monachus zu III. Id. Oct. Will a. a. O. Um die Mitte des 12. Jh. beginnt die Reihe eine sicherere Gestalt anzunehmen mit Baldemarus, den die Lorsch-Geschichte zu 1140 als Eindringling und Verschleuderer des Kloster-guts kennt, Chron. Lauresh. SS. XXI, 437, der als Abt von Bleidenstadt 1150 und 1156 genannt wird. Reimer, Hessisches Urkundenbuch II. Abt. I, 60, n. 84, und Sauer 172, n. 235. Soweit die Liste, die Dahl in den Annalen für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung II, 2, S. 94 ff. gibt, nur auf Trithemius beruht, ist mir eine sonstige Beglaubigung nicht bekannt. 1) Zum Vergleich sei hingewiesen auf B.-Mühlb. n. 198 für die Leute des Klosters Prüm. Mittelrheinisches Urkundenb. I, 34, n. 29. 2) Unrichtig ist sie nicht, s. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. V, 2. Aufl., 173. Mainz heisst 1071 noch 'metropolis orientalis Franciae', s. die bei Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe I, 194, n. 63 angeführte Stelle. 3) Waitz a. a. O. S. 253. 256. 269 f.